

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1964 (S. 1). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115). Vom 13. November 1964 (S. 4).

II. Bekanntmachungen

Sprechtag in Schleswig und Kiel (S. 5). — Bischofliche und pröpstliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 5). — Berichtigung des Kollektensplans für das Kalenderjahr 1965 (S. 5). — Vorstand des Pastorenausschusses (S. 6). — Ausbildungsleiter für Kirchenbeamtenanwärter (S. 6). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1964 (S. 6). — Landeskirchliche Gesamtumlage für das Rechnungsjahr 1965 (S. 6). — Zinsatz für landeskirchliche Darlehen (S. 7). — Änderung des Ortsklassenverzeichnisses und der Tarifklassen des Ortszuschlages (S. 7). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1965 (S. 7). — Richtlinien für den Bau von Friedhofskapellen (S. 7). — Urkunde über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für den zwischenkirchlichen Dienst in Asien und Afrika (S. 8). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankensee zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Insassen des Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Rissen (S. 9). — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Heiligenstedten und Krummendiek, Propstei Münsterdorf (S. 9). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Lutherkirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau (S. 9). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinden St. Gertrud und St. Michael zu Flensburg, Propstei Flensburg (S. 9). — Urkunde über die Teilung der Stiftskirchengemeinde Elmshorn und Bildung der Thomaskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau (S. 10). — Urkunde über die Bildung der Kreuzkirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel (S. 10). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankensee-Pinneberg (S. 11). — Chorliteratur (S. 11). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 11). — Stellenausschreibung (S. 12). — Empfehlenswerte Schriften (S. 12). —

III. Personalien (S. 12).**Gesetze und Verordnungen**

Bekanntmachung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1964

23 Kiel, den 12. Dezember 1964

Auf Grund des Artikels II § 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146 ff.) wird nachstehend der ab 1. Januar 1965 gültige Wortlaut des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) bekanntgemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 28 903/64/XI/7/H 3a

**Kirchengesetz
über die Besoldung der Kirchenbeamten in
der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-
Holsteins**
**(Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz
— KBesG —)**

in der Fassung vom 13. November 1964

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Besoldung und Anpassung der Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgt in sinnemässer Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 917 ff.) sowie des Vierten Besoldungserhöhungsgegesetzes vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl.

I S. 617 ff.) und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640 ff.), soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Das Grundgehalt wird nach der Besoldungsordnung A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage zu diesem Gesetz — gewährt.

§ 3

(1) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, insbesondere des Diaconischen Jahres, steht der Berufsausbildung gleich.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr fünfzig Deutsche Mark, nach dem vollendeten 14. Lebensjahr fünfundsiebzig Deutsche Mark. Sind vier oder mehr zufallsberechtigte Kinder vorhanden, so beträgt der Kinderzuschlag für Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neunzig Deutsche Mark monatlich.

§ 4

(1) § 21 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Kirchenleitung, die die ihr insoweit zustehenden Befugnisse auf das Landeskirchenamt übertragen kann.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Kirchenbeamten infolge Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Anpassung an die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu beschließen.

§ 6

Überleitungs- und Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 7*)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt, soweit es sich um die sinngemäße Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes nach § 3 handelt, am 1. April 1957, im übrigen am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Anlage

zum Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung

vom 13. November 1964

Besoldungsordnungen A und B

Vorbermerkungen:

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.

*) Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143).

2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltsätze sind Monatsbeträge.

Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter)

Besoldungsgruppe 1

340 — 353 — 366 — 379 — 392 — 405 —
418 — 431 — 444 — 457 — 470 DM

Ortszuschlag: III

Friedhofswärter¹⁾

Kirchenbote

- 1) In Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 2.

Besoldungsgruppe 2

358 — 372 — 386 — 400 — 414 — 428 —
442 — 456 — 470 — 484 — 498 — 512 DM

Ortszuschlag: III

Friedhofswärter¹⁾

Kirchendiener²⁾

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 1.

- 2) In Stellen mit einfachen Verhältnissen, soweit nicht in Besoldungsgruppe 3.

Besoldungsgruppe 3

386 — 400 — 414 — 428 — 442 — 456 —
470 — 484 — 498 — 512 — 526 — 540 DM

Ortszuschlag: III

Friedhofsgärtner¹⁾

Friedhofswärter¹⁾

Kirchendiener²⁾

- 1) In Stellen, deren Schwierigkeit die Gärtnergehilfenprüfung erfordert.

- 2) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 2 oder 4.

Besoldungsgruppe 4

414 — 428 — 442 — 456 — 470 — 484 —
498 — 512 — 526 — 540 — 554 — 568 DM

Ortszuschlag: III

Amtsmeister

Friedhofsgärtner¹⁾

Friedhofswärter¹⁾

Kirchendiener²⁾

Küster (Kirchenvogt)³⁾

Landeskirchenamtsmeister

- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 3.

- 2) In Stellen großer Kirchengemeinden.

- 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 5, 6 oder 7.

Besoldungsgruppe 5

431 — 446 — 461 — 476 — 491 — 506 — 521 —
536 — 551 — 566 — 581 — 596 — 611 DM

Ortszuschlag: III

Friedhofsvorwalter¹⁾

Kirchenassistent

Kirchendiener²⁾

Küster (Kirchenvogt)³⁾

- 1) Mit Gärtnergehilfenprüfung.

- 2) In Stellen, deren Schwierigkeit die des einfachen Dienstes wesentlich übersteigt.

- 3) In Stellen mittlerer Kirchengemeinden, soweit nicht in Besoldungsgruppe 6 oder 7.

Befoldungsgruppe 6

441 — 461 — 481 — 501 — 521 — 541 — 561 —
581 — 601 — 621 — 641 — 661 — 681 DM

Ortszuschlag: III**Friedhofsverwalter¹⁾****Gemeindehelfer²⁾****Jugendwart²⁾****Kirchenmusiker³⁾****Kirchensekretär****Küster (Kirchenvogt)⁴⁾**

- ¹⁾ In der Regel mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter mittlerer Friedhöfe.
- ²⁾ Soweit nicht in Befoldungsgruppe 7 bis 9.
- ³⁾ In B-Stellen (mit A- und B-Prüfung) mit einfacheren Verhältnissen.
- ⁴⁾ In Stellen mittlerer Kirchengemeinden mit schwierigeren Verhältnissen, soweit nicht in Befoldungsgruppe 5, und in Stellen großer Gemeinden.

Befoldungsgruppe 7

518 — 540 — 562 — 584 — 606 — 628 — 650 —
672 — 694 — 716 — 738 — 760 — 782 DM

Ortszuschlag: III**Diakon****Friedhofsverwalter¹⁾****Gemeindehelfer²⁾****Jugendwart²⁾****Kirchenmusiker³⁾****Kirchenobersekretär****Küster (Kirchenvogt)⁴⁾**

- ¹⁾ Mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter größerer Friedhöfe.
- ²⁾ In Stellen mit besonderer Bedeutung, soweit nicht in Befoldungsgruppe 8.
- ³⁾ In B-Stellen (mit A- und B-Prüfung), soweit nicht in Befoldungsgruppe 6, 8 oder 9.
- ⁴⁾ In Stellen von besonderer Bedeutung mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich.

Befoldungsgruppe 8

542 — 568 — 594 — 620 — 646 — 672 — 698 —
724 — 750 — 776 — 802 — 828 — 854 DM

Ortszuschlag: III**Diakon²⁾****Friedhofsverwalter¹⁾****Gemeindehelfer²⁾****Jugendwart²⁾****Kirchenhauptsekretär****Kirchenmusiker³⁾**

- ¹⁾ Mit Gartenmeisterprüfung als Verwalter großer Friedhöfe.
- ²⁾ In Stellen, deren Bedeutung sich wesentlich über die der Befoldungsgruppe 7 heraushebt.
- ³⁾ In B-Stellen (mit A- und B-Prüfung), deren Bedeutung sich über die der Befoldungsgruppe 7 heraushebt.

Befoldungsgruppe 9

616 — 643 — 670 — 697 — 724 — 751 — 778 —
805 — 832 — 859 — 886 — 913 — 940 DM

Ortszuschlag: III**Diakon²⁾****Friedhofsinspektor¹⁾****Gemeindehelfer²⁾****Kirchenbauinspektor⁵⁾****Kircheninspektor****Kirchenmusiker³⁾****Landeskircheninspektor****Propsteirentmeister⁴⁾**

- ¹⁾ Nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung in der Regel die Abschlussprüfung einer höheren Lehramt für Gartenbau erfordert.
- ²⁾ In Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, soweit nicht in Befoldungsgruppe 7, 8 oder 10.
- ³⁾ In A-Stellen; in B-Stellen (mit A- und B-Prüfung) mit besonderer Bedeutung.
- ⁴⁾ Als Leiter eines Propsteirentamtes in einfachen Verhältnissen.
- ⁵⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54,— DM, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlussprüfung einer Höheren Technischen Lehramt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Höheren Technischen Lehramt keine Dienstbezüge gezahlt werden.

Befoldungsgruppe 10

682 — 719 — 756 — 793 — 830 — 867 — 904 —
941 — 978 — 1015 — 1052 — 1089 — 1126 DM

Ortszuschlag: III**Diakon¹⁾****Friedhofsoberinspektor****Kirchenmusiker²⁾****Kirchenbauoberinspektor⁴⁾****Kirchenoberinspektor****Landeskirchenoberinspektor⁵⁾****Landeskirchlicher Kassenrevisor⁵⁾****Propsteirentmeister³⁾**

- ¹⁾ In den mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.
 - ²⁾ In A-Stellen (mit A-Prüfung), deren Umfang und Bedeutung sich über die der Befoldungsgruppe 9 heraushebt, soweit nicht in Befoldungsgruppen 11 und 12.
 - ³⁾ Als Leiter eines Propsteirentamtes.
 - ⁴⁾ Nur in Stellen, deren Schwierigkeit und Bedeutung neben abgeschlossener Fachausbildung die Abschlussprüfung einer höheren Lehramt für Gartenbau erfordert.
 - ⁵⁾ Soweit nicht in Befoldungsgruppe 11.
- * Die Grundgehaltsätze in der Befoldungsgruppe 10 werden für Landeskirchenoberinspektoren, die nach den Überleitungsbestimmungen der Kirchenleitung vom 12. Dezember 1958 eine ruhegehaltfähige Zulage erhalten, wie folgt gekürzt:

Dienstaltersstufe:

3	4	5	6	7 ¹⁾	7 ²⁾	8	9	10	11	12	13
---	---	---	---	-----------------	-----------------	---	---	----	----	----	----

Kürzungsbetrag:

10	12	14	16	13	18	21	23	25	27	27	23
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

¹⁾ nach 12 Jahren²⁾ nach 13 Jahren

Besoldungsgruppe 11

820 — 861 — 902 — 943 — 984 — 1025 — 1066 —
1107 — 1148 — 1189 — 1230 — 1271 — 1312 DM

Ortszuschlag: II

Kirchenamtmann¹⁾

Kirchenbauamtmann

Kirchenamtmann

Kirchenmusiker²⁾

Landeskirchenamtmann

Landeskirchlicher Kassenrevisor³⁾

Propsteirentmeister⁴⁾

Referent im Katechetischen Amt⁵⁾

¹⁾ In von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellen.

²⁾ In A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Bedeutung und Schwierigkeit, soweit nicht in der Besoldungsgruppe 10 und 12.

³⁾ Als Leiter eines Propsteirentamtes in großen Propsteien.

⁴⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 12.

⁵⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 10.

Besoldungsgruppe 12

904 — 949 — 994 — 1039 — 1084 — 1129 — 1174 —
1219 — 1264 — 1309 — 1354 — 1399 — 1444 DM

Ortszuschlag: II

Kirchenmusiker¹⁾

Kirchenoberamtmann²⁾

Landeskirchenamtsrat

Landeskirchenoberamtsrat⁴⁾

Referent im Katechetischen Amt⁵⁾

¹⁾ In A-Stellen (mit A-Prüfung) von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche.

²⁾ In von der Kirchenleitung zu genehmigenden Stellen.

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 11.

⁴⁾ Nur für den geschäftsleitenden Beamten beim Landeskirchenamt; erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 100,— DM.

Besoldungsgruppe 13

1011 — 1056 — 1101 — 1146 — 1191 — 1236 — 1281 —
1326 — 1371 — 1416 — 1461 — 1506 — 1551 DM

Ortszuschlag: II

Kirchenbaurat

Kirchenmusiker²⁾

Kirchenrat

Kirchenverwaltungsrat¹⁾

Studierrat im Kirchendienst³⁾

¹⁾ Mit befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in Großstadtverbänden.

²⁾ Nur in den mit Zustimmung der Kirchenleitung bestimmten Stellen.

³⁾ bis zur 8. Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 13 a

1069 — 1122 — 1175 — 1228 — 1281 — 1334 — 1387 —
1440 — 1493 — 1546 — 1599 — 1652 — 1709 DM

Ortszuschlag: II

Studierrat im Kirchendienst¹⁾

¹⁾ von der 9. Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 14

1086 — 1145 — 1204 — 1263 — 1322 — 1381 — 1440 —
1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM

Ortszuschlag: II

Kirchenoberverwaltungsrat

Landeskirchenrat

Oberkirchenbaurat

Oberstudienrat im Kirchendienst

Besoldungsgruppe 15

1245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 — 1623 —
1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM

Ortszuschlag: I b

Kirchenverwaltungsberektor

Oberlandeskirchenrat¹⁾

Studiendirektor im Kirchendienst

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 16.

Besoldungsgruppe 16

1419 — 1495 — 1571 — 1647 — 1723 — 1799 — 1875 —
1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM

Ortszuschlag: I b

Oberlandeskirchenrat¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe 15.

**Besoldungsordnung B
(feste Gehälter)****Besoldungsgruppe 6**

3142 DM

Ortszuschlag: I b

Präsident des Landeskirchenamts.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115).

Vom 13. November 1964.

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 115) erhält folgende Fassung:

Auf Grund der bestandenen 1. theologischen Prüfung entscheiden die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt über die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst. Die Entscheidung ist endgültig. Die Aufnahme kann auch erfolgen, wenn der Bewerber

a) die erste theologische Prüfung bei einer anderen deutschen Prüfungsbehörde bestanden hat oder

- b) auf Grund eines theologischen Studiums eine Prüfung im Ausland abgelegt hat, die dem j. theologischen Examen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entspricht; in diesem Falle ist ein Kolloquium erforderlich.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1964

Das vorstehende von der 30. ordentlichen Landesynode am 13. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung:
D. W e s t e r

KL. 1553/64

Bekanntmachungen

Sprechtag in Schleswig und Kiel

Schleswig, den 2. Januar 1965

In der Wahrnehmung des Vorsitzes der Kirchenleitung werde ich künftig an jedem Montag, Mittwoch und Freitag von 9 bis 13 Uhr im Landeskirchenamt in Kiel und in Angelegenheiten des Sprengels Schleswig an je-

dem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend in Schleswig zu sprechen sein.

für Anliegen, die die Kirchenleitung betreffen, steht außerdem — abgesehen von Sitzungstagen — vom 1. Januar 1965 an Herr Oberlandeskirchenrat Sch w a r z täglich im Landeskirchenamt in Kiel zur Verfügung.

Bischof D. W e s t e r

J.-Nr. 30 150/64/I/A 38

Bischöfliche und pröpstliche Visitationen im Sprengel Schleswig

Schleswig, den 2. Januar 1965

für das Jahr 1965 kündige ich folgende Visitationen an:

1. Bischöfliche Visitationen:

Propstei Eckernförde:

Propstei Eiderstedt:

Propstei Flensburg:

Propstei Husum-Bredstedt:

Propstei Nordangeln:

Propstei Schleswig:

Propstei Südangeln:

Propstei Südtirol:

Waabs

Witzwort mit Ulvesbüll

Översee

Ostenfeld

Steinbergkirche

Schuby-Jübek (St. Michaelis-Land I u. II)

Brodersby-Taarstedt

Föhr-St. Johannes, Wenningstedt

2. Pröpstliche Visitationen:

Propstei Eckernförde:

Propstei Eiderstedt:

Propstei Flensburg:

Propstei Husum-Bredstedt:

Propstei Nordangeln:

Propstei Schleswig:

Propstei Südangeln:

Propstei Südtirol:

Bünsdorf, Gettorf mit Schinkel, Rieseby, Siezeby

Oldenswort, St. Peter-Ording, Tönning

Zanderwitt, Harrislee

Bordelum, Bredstedt, Joldelund, Schweißing

Esgrus, Gelting, Groß- und Klein-Solt

Friedrichstadt, Schleswig-St. Michaelis

Satrup, Ulsnis

Aventoft, Fahretoft-Dagebüll, Föhr-St. Laurentii,

Emmelsbüll, Rism, Süderlügum.

u. V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig

D. W e s t e r

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betreffend bischöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges.

J.-Nr. 30 195/64/VI/10/D 4

Berichtigung des Kollektionsplans für das Kalenderjahr 1965

Kiel, den 18. Dezember 1964

Der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1964, Seite 140, veröffentlichte Kollektionsplan für das Kalenderjahr 1965 ist wie folgt zu berichtigten:

Das unter lfd. Nr. 20 angegebene Konto des Landeskirchlichen Hilfswerks muß lauten:

Konto Nr. 70/057 307 bei der Schleswig-Holsteinischen Westbank in Rendsburg.

Das gleiche gilt für die unter lfd. Nr. 23, 25, 30 und 38 aufgeführten Kollektien.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. H a u s c h i l d t

J.-Nr. 28 031/64/IX/10/P 1

Vorstand des Pastorenausschusses

Kiel, den 28. November 1964

Nach Durchführung von Ersatzwahlen am 23. November 1964 sieht sich der Vorstand des Pastorenausschusses nunmehr wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Pastor Hans Martensen, Kiel, Eckernförder Allee 11 a,

Stellvertretender Vorsitzender: Propst Kurt Schulz, Hamburg-Altona, Bei der Johanniskirche 16,

Schriftführer: Pastor Helmut Steenbock, Hamburg-Bramfeld, Am Stühm Süd 81/85,

1. Beisitzer: Pastor Günter Lucius, Geesthacht, Neuer Krug 4,

2. Beisitzer: Pastor Johannes Hansen, Viöl über Husum.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Götte

J.-Nr. 27 800/64/VI/4/F. 9 a

Ausbildungsleiter für Kirchenbeamten-anwärter

Kiel, den 10. Dezember 1964

Gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) ist der Kirchenrat Hans-Georg Nordmann zum Ausbildungsleiter für Kirchenbeamtenanwärter bestellt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. Pr. 315/64/1/H 36

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1964

Kiel, den 2. Dezember 1964

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1964 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf

17,7 vom Hundert

festgesetzt. Der Stellenbeitrag wird erhoben nach dem ruhegehaltfähigen Diensteinkommen, das den Stelleninhabern bei Fälligkeiten der Vierteljahresraten (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1964) zustand. Für nicht besetzte Stellen wird der Stellenbeitrag nach den Anfangsbezügen der dem Anschluß der Stelle an den Fonds zugrundeliegenden Besoldungsgruppe berechnet.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge gehen den Stellenträgern in Kürze zu.

Der für das Rechnungsjahr 1964 festgesetzte Stellenbeitrag ist als vorläufige Vorauszahlung ebenfalls für das Rechnungsjahr 1965 zu entrichten und zwar in Vierteljahresraten zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1965. Dazu kommen ggf. die besonders festgesetzten Nachzahlungsbeiträge. Die Zahlung erfolgt an die Landeskirchenkasse in Kiel, Dänische Straße 27/35, Konto-Nr. 21065 bei der Landesbank und Girozentrale oder Nr. 139063 beim Postscheckamt Hamburg.

Da das Diensteinkommen der Stelleninhaber die Grundlage für die Bemessung der Stellenbeiträge ist, müssen im Laufe

des Rechnungsjahres 1965 eintretende Änderungen im Familienstand oder der Zahl der Kinderzuschlagsberechtigten Kinder jeweils dem Landeskirchenamt zur Berichtigung seiner Unterlagen angezeigt werden. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Jr. 27599/64/XI/7/H 7

Landeskirchliche Gesamtumlage für das Rechnungsjahr 1965

Kiel, den 11. Dezember 1964

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung im November 1964 folgenden Umlagebeschuß für das Rechnungsjahr 1965 gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs im landeskirchlichen Haushaltplan Abschnitt A für das Rechnungsjahr 1965 wird von sämtlichen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche eine Landeskirchliche Gesamtumlage in Höhe von 23 697 000,— DM in progressiver Form unter Anrechnung eines freibetrages von 10 000,— DM für jede am 1. Januar 1965 vorhandene Pfarrstelle erhoben.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-It) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn)-steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1965 errechnet. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

Haben verschiedene Kirchengemeinden eine oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen, erhält jede Kirchengemeinde den freibetrag von 10 000,— DM.

Propsteieigene Pfarrstellen und Pfarrstellen, die nach dem 1. Januar errichtet werden oder die am 1. Januar 1965 länger als zwei Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen außer Ansatz.

Zu der „Landeskirchlichen Gesamtumlage“ werden herangezogen:

1. a) 10 % der Aufkommen zwischen 150 000,— DM und 200 000,— DM je Pfarrstelle,
- b) 20 % der Aufkommen zwischen 200 000,— DM und 250 000,— DM je Pfarrstelle,
- c) 30 % der Aufkommen zwischen 250 000,— DM und 300 000,— DM je Pfarrstelle,
- d) 50 % der Aufkommen über 300 000,— DM je Pfarrstelle.

2. Der durch Ziffer 1 nicht gedeckte Teil der „Landeskirchlichen Gesamtumlage“ wird aufgebracht im Verhältnis der Aufkommen, die 10 000,— DM je Pfarrstelle übersteigen.

Bis zur endgültigen Festsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entfallenden Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamtes auf Grund des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1964 zu Vorauszahlungen veranlagt.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.“

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 2. Dezember 1964 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 28541/64/V/6/Lf.Ges.Uml. 1965

Zinsatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 14. Dezember 1964

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinsatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehnsfonds, dem Landeskirchlichen Hilfsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1965 auf 4 Prozent p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Anderungen des Zinsatzes, die während des Rechnungsjahres 1965 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 28899/64/V/6/M 1

Aenderung des Ortsklassenverzeichnisses und der Tarifklassen des Ortszuschlages

23 Kiel, den 18. Dezember 1964

Gemäß Artikel I der Dritten Verordnung über die Aenderung des Ortsklassenverzeichnisses vom 5. Juli 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) richtet sich die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes der Kirchenbeamten nach dem Ortsklassenverzeichnis in der jeweils für die Bundesbeamten geltenden Fassung. Das Ortsklassenverzeichnis ist mit Wirkung vom 1. Januar 1965 durch § 4 Satz 3 des Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 13. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 617) geändert worden, und zwar dahingehend, daß vom 1. Januar 1965 ab an die Stelle der Ortsklasse B die Ortsklasse A tritt. Die Ortsklasse B fällt damit fort.

Gemäß Artikel II § 1 Absatz 3 Buchst. f des Zweiten Kirchengesetzes zur Aenderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 146) tritt in der Besoldungsordnung A — Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz — die Tarifklasse III des Ortszuschlages an die Stelle der Tarifklasse IV. Es wird gebeten, diese Regelung, die am 1. Januar 1965 in Kraft tritt, bei der Anwendung der Vierten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. September 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 119) zu beachten.

Die Tarifklassen des Ortszuschlages für die KAT-Angehörigen werden gemäß § 29 KAT im Vergütungstarifvertrag festgelegt. Eine entsprechende Regelung ist zu erwarten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.-Nr. 30108/64/XI/7/H 3a

Baushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1965

Kiel, den 20. November 1964

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1965 den Beschuß über die Feststellung des Baushaltsplans der Propstei für das Rechnungsjahr 1965 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Baushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplanes sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt auf Grund des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage,
2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilaufstiegsgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur formellen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschuß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Baushaltplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei zu erheben sind; auf Ziffer 2 der Verfügung des Landeskirchenamts vom 12. November 1964 — 26157/64/V/6/Lf.Gesamtuml. 1965 — wird im Zusammenhang verwiesen.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefasst werden, wird auf Art. 67 Abs. 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 26858/65/V/6/Pr.Uml.gen.

Richtlinien für den Bau von Friedhofskapellen

aufgestellt vom Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchenbautages im Juni 1964

Friedhofskapellen werden im allgemeinen lediglich für Bestattungsfeiern errichtet. Die darin stattfindenden kirchlichen Feiern tragen gottesdienstlichen Charakter. Von daher bestimmt sich das Gesetz der baulichen Gestaltung der Friedhofskapellen.

1. Standort

Die Kapelle ist sinnvoll in die Gesamtanlage des Friedhofs einzuordnen. Dies kann z. B. durch die Aufstellung am Eingang, in einer Wegachse oder auf einer Geländeerhöhung geschehen. Bei der Platzwahl ist auf spätere Erweiterung des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

2. Vorplatz

Der Vorplatz vor dem Eingang der Kapelle bedarf besonderer Gestaltung, da bei großen Beerdigungen ein Teil der Trauergemeinde oft vor der Kapelle verharren muß. Ein vor Witterungseinwirkungen schützender Bezirk an der Kapelle wird auch von den Besuchern des Friedhofs begrüßt werden; er sollte mit dem Kapellenraum in Sicht- und Hörverbindung stehen.

3. Kapellenraum

Die christliche Gemeinde bekannte sich zu seinem Herrn, der vom Tode auferstanden ist und dem Tode die Macht genommen

hat. Deshalb ist die Meinung falsch, daß eine Friedhofskapelle düster gehalten sein müsse; bei aller Schlichtheit sollte sie durch Lichtführung, Farbe und Raumgestaltung dem Geist getrosteter Zuversicht Ausdruck geben. Das Siegeszeichen des Kreuzes, mit oder ohne Corpus, steht bei jedem Bestattungsgottesdienst sichtbar über der Trauergemeinde. Im übrigen sollte in der Verwendung von Symbolen und Kunstwerken Zurückhaltung geübt werden.

Die Größe des Raumes und die Zahl der Sitzplätze sind nach dem Bedarf bei normalen Bestattungen zu bemessen.

für die innere Einrichtung ist die Widmung der Kapelle entscheidend. In Friedhofskapellen, in denen außer Bestattungsfeiern keine anderen Gottesdienste stattfinden und vor allem keine Abendmahlfeiern gehalten werden, ist ein Altar nicht erforderlich. Ein apsisartiger Aus- oder Anbau ist unbedingt.

Der Sarg sollte auf einem Podest von mäßiger Höhe aufgestellt werden; er braucht nicht unbedingt in der Mittelachse der Kapelle zu stehen. Kränze und Blumen können um den Sarg herum angeordnet werden, doch sollte die Gemeinde klare Bestimmungen treffen, um Überladungen zu vermeiden. Keinesfalls darf die Dekoration den Raum zerstören oder Pfarrer und Gemeinde trennen. Zur Ausstattung der Kapelle gehören, wo es üblich ist, einige wenige gut gearbeitete einkerzige Leuchter, die zu Seiten des Sarges aufgestellt werden können.

Es ist nicht richtig, daß eine hohe Kanzel den Raum beherrscht; wohl aber soll dem Pfarrer in unmittelbarer Nähe des Aufbahrungsortes eine Art Ambo zugewiesen werden, von dem aus er die Trauergemeinde in guter Sicht- und Hörverbindung anreden kann. Der Ambo muß genügend Platz für Bibel, Agenda und Gesangbuch bieten. Es ist zweckmäßig, damit einen Platz zum Ablegen des Baretts zu verbinden.

Um die Geschlossenheit der Trauergemeinde nicht durch einen breiten Mittelgang zu stören und beim Zinaustragen des Sarges zum Grabe ein Weitergehen nach vorn zu ermöglichen, kann die Anlage von Ausgangstüren seitlich oder die Schaffung einer beweglichen Stirnwand erwogen werden.

Türen und Gänge, durch die der Sarg getragen oder gefahren wird, müssen breit genug sein (2 m lichte Weite). Stufen sind möglichst zu vermeiden.

Als Musikinstrument soll nicht ein Harmonium, sondern ein Orgelpositiv oder eine Kleinorgel aufgestellt werden, möglichst nicht im Angesicht der Gemeinde.

Wenn auf eine elektrische Beleuchtung nicht verzichtet werden kann, soll diese ausschließlich dazu dienen, bei Dunkelheit das Lesen auf allen Plätzen, einschließlich des Platzes des Pfarrers, zu ermöglichen. Effektvolle Lichtwirkungen sind abzulehnen.

Eine etwa notwendige Heizungsanlage sollte so unauffällig wie möglich angebracht werden.

4. Nebenräume

Bei der Anlage von Nebenräumen (Sakristei für den Pfarrer, Warteraum, Leichenkammern, Sezierraum, Geräteraum, Raum für Leichen- und Sargwagen, Toiletten) sind die örtlichen Gegebenheiten und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Für eine gute Zufahrt des Leichenwagens zu den Sargkammern ist Sorge zu tragen.

Die Sakristei muß unmittelbare Verbindung zur Kapelle und ins Freie haben und sollte eine Waschgelegenheit erhalten.

Bei größeren Friedhofskapellen, in denen unter Umständen mehrere Trauerfeiern nacheinander stattfinden, sollte ein War-

teraum mindestens für die nächsten Angehörigen des Verstorbenen eingerichtet werden.

Etwaige Aufbahrungskammern müssen so gestaltet werden, daß den Angehörigen ein würdiges Abschiednehmen von den Toten möglich ist. Die Kammern müssen gegen direkte Sonnenbestrahlung geschützt sein. Die Fenster sind klein zu halten und möglichst nach Norden hin anzubringen.

Die Toiletten sollten auch den Besuchern des Friedhofs zugänglich sein.

5. Geläut

Einer Glocke bedarf es nur, wenn das Geläut der Gemeindekirche außer Hörweite liegt.

Auch die kleinste Friedhofskapelle bedarf sorgsamer Gestaltung. Deshalb sollte zu jedem Kapellenbau ein guter Architekt und zur Ausstattung gegebenenfalls ein Künstler herangezogen werden.

*

Die vorstehenden, vom Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchenbautages erarbeiteten Richtlinien werden hiermit veröffentlicht. Sie sollen als Anregung und Hilfe für die praktische Planung verstanden werden, wobei ihre Anwendung mit den bei der Bestattung bestehenden Bräuchen in Einklang gebracht werden muß. Zu Abschnitt 3 (Kapellenraum) wird bemerkt, daß die Richtlinien sich im wesentlichen auf die Regelung formaler Fragen beschränken, da im Hinblick auf das unterschiedliche theologische Verständnis nicht von einer einheitlichen Form der Bestattungsfeier ausgegangen werden konnte.

Die Richtlinien können sich nur auf Friedhofskapellen beziehen, die in kirchlicher Verwaltung stehen. Bei Friedhofskapellen in kommunaler Verwaltung muß sich der zuständige Kirchenvorstand rechtzeitig mit dem kommunalen Träger in Verbindung setzen, damit die Anliegen der kirchlichen Bestattung genügend gewahrt werden.

Kiel, den 9. Dezember 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:
Mertens

J.-Nr. 28 900/64/III/M 9 h

Urkunde
über die Errichtung einer landeskirchlichen
Pfarrstelle für den zwischenkirchlichen
Dienst in Asien und Afrika.

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für den zwischenkirchlichen Dienst in Asien und Afrika errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 15. März 1964 in Kraft.

Kiel, den 17. November 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
(L.S.) gez. Schwartz

J.-Nr. 2229II/64/X/4/Tanganyika 2

*

Kiel, den 17. November 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schwartz

J.-Nr. 2229II/64/X/4/Tanganyika 2

Urkunde
über die Errichtung einer Pfarrstelle beim
Kirchengemeindeverband Blankenese zur
Wahrnehmung der Seelsorge an den In-
sassen des Allgemeinen Krankenhauses in
Hamburg-Rissen.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Blankenese wird eine Pfarr-
stelle zur Wahrnehmung der Seelsorge an den Insassen des
Allgemeinen Krankenhauses in Hamburg-Rissen errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Anhörung des
Kirchengemeindeverbandes Blankenese und des Propsteivor-
standes durch bischöfliche Ernennung.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1964
in Kraft.

Kiel, den 20. November 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 26 549/64/X/4/KGV Blankenese — Krankenhaus-
seelsorge 2

Kiel, den 20. November 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 26 549/64/X/4/KGV Blankenese — Krankenhaus-
seelsorge 2

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchen-
gemeinden Heiligenstedten und Krummendie-
ck, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Heiligenstedten und Krummendiek
werden im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom
1. April 1964 zu einer Kirchengemeinde unter dem Namen
„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heiligenstedten-
Krummendiek“ vereinigt.

§ 2

Das Vermögen der Kirchengemeinden Heiligenstedten und
Krummendiek, bestehend aus Kapitalien und Grundvermö-
gen, sowie die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf
Grund der Beschlüsse der Kirchengemeinden vom 29. Novem-
ber 1963 und 17. Januar 1964 auf die neue Kirchengemeinde
Heiligenstedten-Krummendiek über.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenstedten geht
mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber als 1. Pfarrstelle
auf die Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek über.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummendiek geht
als 2. Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Krummendiek auf die
Kirchengemeinde Heiligenstedten-Krummendiek über.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligen-
stedten wird aufgehoben.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 22. Oktober 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Göldner

J.-Nr. 23 522/64/I/5/Heiligenstedten 1

Kiel, den 26. November 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 23 522 I/64/I/5/Heiligenstedten 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarr-
stelle in der Lutherkirchengemeinde Elmsh-
orn, Propstei Rantzau

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Lutherkirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau,
wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in
Kraft.

Kiel, den 30. November 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 3411/64/X/4/Lutherkirchengemeinde Elmshorn 2 a

Kiel, den 30. November 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 3411/64/X/4/Lutherkirchengemeinde Elmshorn 2 a

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinden
St. Gertrud und St. Michael zu Flensburg,
Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Bezirke der 4. und 5. Pfarrstelle der St. Marienkirchen-
gemeinde Flensburg werden von dieser abgetrennt und zu
selbständigen Kirchengemeinden erhoben, die die Namen
„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Michael zu
Flensburg“ und „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Gertrud zu Flensburg“ erhalten.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Gertrud wird gebildet
im Norden durch die bisherige Kirchengemeindegrenze zwis-
chen St. Marien und Harrislee (Stadtgrenze) und St. Ma-

rien und St. Petri. Wo letztere zwischen den Hausgrundstücken Eckenerstraße 9 und 11 auf diese trifft, überquert die Grenze die Eckenerstraße und verläuft entlang der Grundstücksgrenze Eckenerstraße 22/24 und dem Eckener Sportplatz und sodann in allgemein südlicher Richtung bis zur Waldstraße, überquert diese zwischen den Hausgrundstücken Waldstraße 30 und Eckenerstraße 2 einerseits und den Hausgrundstücken Waldstraße 25 und der Flurstraße 27 andererseits, folgt der nördlichen und ostwärtigen Grundstücksgrenze des St. Franziskus-Hospitals bis an die Dorotheenstraße 20 und 22 und folgt der Gertrudenstraße und der Nierongsallee, die beide zu St. Gertrud gehören. Im Süden bildet die Westerallee, die zu St. Michael gehört, die Grenze; im Westen die Eisenbahnlinie Flensburg-Padborg.

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Michael wird gebildet im Norden durch die Westerallee und die Friedhofstraße, die beide zu St. Michael gehören. Wo die Friedhofstraße auf die Mühlenstraße trifft, überquert die Grenze diese und verläuft zunächst entlang der Grundstücksgrenze Mühlenstraße 19 und 21, bis sie auf die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 27, 28, 29 und 95 trifft, folgt dieser Flurstücksgrenze in allgemein südlicher Richtung bis zur Südgrenze der Flurstücke 95 und 90. Sodann verläuft sie in allgemein ostwärtiger Richtung entlang dieser Flurstücksgrenze bis an die Ostgrenze des Flurstücks 92 und folgt dieser Flurstücksgrenze bis zur Straße An der Reitbahn, wo sie auf die Kirchengemeindegrenze zwischen St. Marien und St. Nikolai trifft. Sie folgt von hier der bisherigen Kirchengemeindegrenze zwischen St. Marien und St. Nikolai bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Flensburg-Padborg. Sie folgt dieser Eisenbahnlinie nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Westerallee.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden St. Marien, St. Gertrud und St. Michael zu Flensburg und die im Zusammenhange mit der Bildung der Kirchengemeinden St. Gertrud und St. Michael getroffenen Vereinbarungen werden auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes St. Marien-Flensburg vom 1. Juni 1964 durchgeführt.

§ 4

Die St. Gertrud- und St. Michael-Kirchengemeinde zu Flensburg gehören aufgrund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betr. die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Flensburg vom 4. August 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 129) zum Kirchengemeindeverband Flensburg.

§ 5

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Flensburg geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde St. Michael-Flensburg über.

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien-Flensburg geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde St. Gertrud-Flensburg über.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 30. Oktober 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Göldner

J.-Nr. 24 352/64/I/5/Flensburg-St. Marien 1

Kiel, den 2. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 24 352/64/I/5/Flensburg-St. Marien 1

Urkunde

über die Teilung der Stiftskirchengemeinde Elmshorn und Bildung der Thomaskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzau

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bereich der Stiftskirchengemeinde Elmshorn wird in zwei selbständige Kirchengemeinden geteilt. Der von der Stiftskirchengemeinde Elmshorn abgetrennte Teil wird als selbständige Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Thomaskirchengemeinde Elmshorn“ errichtet.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden bilden die Straßen Am Friedhof, Moordamm, Koppeldamm (von Moordamm bis Kaltenweide) und der Ullmenweg, die alle beiderseits zur Thomaskirchengemeinde gehören.

§ 3

Die Thomaskirchengemeinde Elmshorn gehört auf Grund des § 2 der Urkunde betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 5. Juli 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 58) zum Kirchengemeindeverband Elmshorn.

§ 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Stiftskirchengemeinde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Thomaskirchengemeinde über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 29. Oktober 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Göldner

J.-Nr. 24 707/64/I/5/Elmshorn-Stiftskg. 1

Kiel, den 3. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 24 707/64/I/5/Elmshorn-Stiftskg. 1

Urkunde

über die Bildung der Kreuzkirchengemeinde Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Das Gebiet des Kieler Ortsteiles Kronsburg sowie der Bereich der Kommunalgemeinden Moorsee (mit den Ortschaften Poppenbrügge, Moorsee und Schlüsbeck) und Meimers-

dorf werden im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. September 1964 aus der Maria-Magdalenenkirchengemeinde Elmschenhagen bzw. der St. Michaelis IV-Kirchengemeinde Kiel ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kreuzkirchengemeinde Kiel“ erhoben.

§ 2

Die 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalenenkirchengemeinde Elmschenhagen geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kreuzkirchengemeinde Kiel über.

§ 3

Die Kreuzkirchengemeinde Kiel gehört zum Kirchengemeindeverband Kiel.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Oktober 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

Im Auftrage:
gez. Göldner

J.-Nr. 23 401/64/I/5/Elmschenhagen (Maria Magd.) 1

Kiel, den 7. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 23 401/64/I/5/Elmschenhagen (Maria Magd.) 1

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

Im Auftrage:
gez. Schwarz

J.-Nr. 19 949/64/X/4/Wedel 2 e

Kiel, den 14. Dezember 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 19 949/64/X/4/Wedel 2 e

Chorliteratur

Kiel, den 28. November 1964

Die „Arbeitsgemeinschaft deutsche Chorverbände“ hat im Verlag Merseburger Berlin eine Sammlung „Geistliche Gesänge für Männerchor“ herausgegeben, die 24 Choralbear-

beitungen zu kirchlichen Feiern enthält (Lob und Dank / Taufe / Trauung / Tod und Ewigkeit / Einführung eines Pfarrers oder Mitarbeiters).

Das Buch kostet kart. 2,- DM, ab 10 Exemplare 1,50 DM, ab 20 Exemplare 1,30 DM, ab 50 Exemplare 1,10 und ab 100 Exemplare 1,- DM.

Die „Geistlichen Gesänge für Männerchor“ sind nur direkt zu beziehen von der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft deutscher Chorverbände, 5 Köln-Bayenthal, Bernhardstr. 166, Postfach.

Einzelne Prüfungsstücke zu 1,- DM nur direkt vom Verlag Merseburger Berlin, Berlin 38, Alemannenstraße 20, Postfach 130.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 26 076/64/IV/7/T 21

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Hamburg-Lohstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 15. März 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden.

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfasst den nord-westlichen Teil von Hamburg-Lohstedt. Unterstützung durch Gemeindeschwester, Gemeindehelferin und Diakon; vielseitige Gemeindearbeit. Pastorat mit Ölheizung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 28 848/64/VI/4/Lohst.Chr.-K. 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Igehoe, Kirchenstr. 6, einzusenden. Neuenbrook ist eine ländliche Gemeinde. Geräumiges, modernisiertes Pastorat vorhanden. Mittelschule und höhere Schulen in der 8 km entfernten Kreisstadt Igehoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 29 809/64/VI/4/Neuenbrook 2

*
Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wendorf, Propstei Stormarn, wird zum 1. April 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Von den Bewerbern wird neben der pfarramtlichen Tätigkeit im Bezirk der 2. Pfarrstelle die Übernahme der Jugendarbeit in der Gemeinde unter Mithilfe eines Diakons und einer Gemeindehelferin erwartet.

Renovierte Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Oberschule im Aufbau am Ort, andere Oberschulen in der Nähe. S-Bahn und Bus-Verbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 28 317/64/VI/4/Wentorf 2 a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Igehoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Umbau eines Pastorates ist beschlossen. Mittelschule in Wilster (9 km), Höhere Schulen in Igehoe (19 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
J.-Nr. 28 508/64/VI/4/St. Margarethen 2

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Vicelinkirche in Neumünster (A-Stelle) wird zum 1. Juli 1965 ausgeschrieben. Die Stelle bietet reiche Entfaltungsmöglichkeit für einen guten, möglichst jüngeren Kirchenmusiker. Es wird insbesondere Wert gelegt auf die Eignung für die Chorarbeit (eventuell auch Posaunenchor) und auf rege Beteiligung am kirchlichen Leben der Gemeinden.

Die Kirche bekommt 1965 eine neue Orgel. Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltentarif (KAT). Nach Beendigung der Probezeit ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. Februar 1965 an den Vorsitzenden des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Neumünster, Herrn Propst Steffen, Neumünster, Am alten Kirchhof 8, erbeten.

J.-Nr. 29 230/64/XI/7/Vicelin 4

Empfehlenswerte Schriften

„Kommentar zum Erbbaurecht“
von Landgerichtsdirektor a. D. H. Ingenstau
3., neubearbeitete Auflage, 1964, 236 Seiten, Leinen, DM 27,—
Werner-Verlag Düsseldorf

Bei der anhaltenden Knappheit des Grund und Bodens werden die kirchlichen Körperschaften immer wieder gedrängt, kircheneigene Grundstücke den Baugesellschaften und Kommunalgemeinden zur Verfügung zu stellen. Nicht immer lässt sich die Abgabe kircheneigener Ländereien für Bauzwecke durch Erbschaftsbeschaffung abfangen. Oft ist es nicht zu vermeiden, Erbbaurechte an Grundstücken zu bestellen. Das Institut des Erbbaurechts ist kompliziert. Über seine Anwendung, seine Möglichkeiten und Schwierigkeiten bestehen weithin nur verschwommene Vorstellungen, obwohl der überwiegende Teil der kirchlichen Körperschaften irgendwann einmal mit dem Problem konfrontiert worden ist. Der jetzt in der 3. Auflage vorliegende und bereits bewährte Kommentar von Ingenstau macht es auch dem Nichtjuristen möglich, sich mit dem Wesen des Erbbaurechts vertraut zu machen. Der Kommentierung der einzelnen Vorschriften der Erbbaurechtsverordnung hat der Verfasser eine gut fassliche Einleitung vorangestellt. Die Erläuterungen der Vorschriften berücksichtigen den neuesten Stand der Rechtsprechung. Die leichtverständliche Schreibweise des Verfassers ist eine besonders zu schätzende Hilfestellung, die der Verfasser dem Nichtjuristen im Umgang mit seinem Buche gibt. Den kirchlichen Körperschaften und Verbänden, die mit der Verwaltung bebauten Grundbesitzes zu tun haben, ist dieser Kommentar zur Anschaffung zu empfehlen.

J.-Nr. 27 067/64/VII/T 21

Personalien

Ernannt:

Am 30. Oktober 1964 der Pastor Dieter Geldschläger, 3. J. in Schleswig, zum Pastor der Domgemeinde in Schleswig (4. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;

am 27. November 1964 der Pastor Gotthold Klein, 3. J. in Hamburg-Lurup, zum Pastor der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lurup (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

Bestätigt:

Am 27. November 1964 die Wahl des Pastors Alfred Schmeling, bisher in Toldelund, zum Pastor der Kirchengemeinde Grundhof (1. Pfarrstelle), Propstei Nordangeln;

am 18. Dezember 1964 die Berufung des Pastors Hans-Jürgen Rüssack, bisher in Wart/Magold, zum Inhaber der Pfarrstelle Süderwilstrup der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Gewählt:

Am 13. November 1964 von der 30. ordentlichen Landesynode der Pastor Lic. Walter Kagerath, Büdelsdorf, zum 3. stellvertretenden theologischen Mitglied der Kirchenleitung für den ausgeschiedenen Missionsdirektor Pastor Ahrens, Breklum.

Eingesetzt:

Am 25. Oktober 1964 der Pastor Nils Dahl als Pastor der Kirchengemeinde Tating, Propstei Eiderstedt;

am 18. November 1964 der Pastor Hans Hermann Kähler als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Propstei Süderdithmarschen;

am 22. November 1964 der Pastor Werner Süchtling als Pastor der Kirchengemeinde Treia, Propstei Schleswig;

am 29. November 1964 der Pastor Volkhard Kullick als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Rantzau;

am 29. November 1964 der Pastor Dieter Geldschläger als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig;

am 29. November 1964 der Pastor Gerhard Meyer als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster;

am 29. November 1964 der Pastor Eberhard Le Coutre als Pastor für Studentenseelsorge (1. Pfarrstelle) in Kiel; am 29. November 1964 der Pastor Andreas Herzberg als Pastor für Studentenseelsorge (2. Pfarrstelle) in Kiel; am 6. Dezember 1964 der Pastor Walter Voigt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Stiftskirchengemeinde in Elms-horn, Propstei Rantzau.

Gestorben:



Pastor

Johannes Klebon

geboren am 6. November 1910 in Rosenwalde/Ostpr.,
gestorben am 17. November 1964 in Garstedt,
Bez. Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 1. Dezember 1940 in Königsberg ordiniert und am 26. Dezember 1943 als Pfarrer in Puppen eingeführt. In der Zeit vom 1. April bis 31. August 1949 war er dienstauftragsweise in der Kirchengemeinde Steinberg tätig. Vom 16. Oktober 1949 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchengemeinde Garstedt (1. Pfarrstelle).



Pastor

Walter Lötje

geboren am 2. März 1908 in Glückstadt,
gestorben am 3. Dezember 1964 in Neuenbrook.

Der Verstorbene wurde am 13. Mai 1934 in Ham-burg-Blankenese ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Neuenbrook. Vom 24. Juni 1934 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor der Kirchen-gemeinde Neuenbrook.